



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

43. Abschnitt. Die Freigrafschaft Rheda

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

welcher 1400 und 1579 »bei der Wendischen Specken« genannt wird¹⁾, aber er gehörte gewiss nicht zur Freigrafschaft Assen. —

Fassen wir die Ergebnisse aus dem Bisthum Paderborn kurz zusammen, so ergeben sie ein wesentlich anderes Bild, als die Bisthümer von Münster und Köln darboten. Nur etwa ein halbes Hundert von Freistühlen ist hier nachweisbar, von denen nur wenige im fünfzehnten Jahrhundert eine grössere Wirksamkeit ausübten. Unter ihnen hatten die Waldeckschen weitaus den Löwenantheil, daneben die der Herren von Lippe und einiger kleinen Stuhlherren. Nur in den Bürenschen und Lippischen Freigrafschaften ist ein stätiges und selbständiges Bestehen der Freigerichtsbarkeit deutlich zu verfolgen. In anderen Landestheilen versagt unsere Kenntniss zwischen den älteren Zeiten und dem vierzehnten oder fünfzehnten Jahrhundert fast gänzlich, in anderen erfolgte erst spät die Sonderung von Go- und Freigrafschaft. In Marsberg und Korvey wird letztere unter Karl IV. neugeschaffen und auch im eigentlichen Waldeckschen Lande lassen sich die Freistühle nicht höher hinauf verfolgen.

IV. Das Bisthum Osnabrück.

43. Abschnitt.

Die Freigrafschaft Rheda.

Die frühere Geschichte bis 1365, wo Rheda an Teklenburg kam, ist soeben dargelegt worden. Graf Otto liess 1372 durch Karl IV. Detlev von Havichorst zum Freigrafen für die Gebiete, welche er von den Herren von Lippe ererbt hatte, und namentlich in Hundehof ernennen. Dorthin lud Detlev Herforder Bürger, er lebte noch 1389²⁾. Hermann de Bive 1399 und 1400 suchte in der grossen Fehde gegen den Münsterschen Bischof Otto IV. von Hoya, welche so unglücklich für Teklenburg ausfiel, vergeblich seinem Herren mit Rechtsverfolgungen zu helfen. Graf Klaus erklärte vielmehr im Oktober 1400, dass er und sein Vater den Freistuhl vom Gokesberge zu Rheda mit Unrecht an den Hundehof an die Stadtmauer gelegt habe, und verpflichtete sich, den Stuhl zurückzuverlegen

¹⁾ Ledebur X, 261. — Von einem Stuhle zu Humelte gegenüber Lippstadt (Ztschr. XXV, 192) ist nichts bekannt, als eine ganz späte Angabe.

²⁾ Senckenberg Abhandlung N. 24; vgl. die Urkunden im Anhang.

mit dem Hinzufügen, dass alles dort Gerichtete Ungericht sei¹⁾. Der Stuhl blieb jedoch am Hundehofe, wie die Urkunden bezeugen.

Der uralte Stuhl auf der Wiese zwischen Rheda und Wiedenbrück, von dem die Urkunden Jahrhunderte lang schweigen, taucht im sechzehnten wieder auf als der Freistuhl zu Rheda, »by der molen ter Wisch«²⁾. Die Prozesse spielen ausschliesslich bei dem Hundehof. Erst 1460 nennt ein Revers den Stuhl »zu Tettinkhausen im Kirchspiel Wiedenbrück«. Konrad Hachmeister, der ihn ausstellte, scheint 1472 und 1473 auch Stuhlherr zu sein³⁾. Ein Revers von 1510 giebt vollständige Aufzählung: Im Hundehof, zur Wisch, Tettinkhausen, Herzebrock, Gütersloh, Wadруп, Kottenrode, Herschemen und Freckenhorst, und mit ihm stimmt der von 1551 überein. Von Wadруп, Herschemen und Freckenhorst war schon in einem anderen Zusammenhange (oben S. 52) die Rede; von den Stühlen zu Herzebrock und Gütersloh ist keine weitere Kunde erhalten. Kottenrode liegt nicht in dieser Gegend, sondern nicht weit von Osnabrück, wie sich noch ergeben wird. Die alten Dingorte bei Herde und Santvort waren wohl eingegangen.

Jakob Stoffregen, 1408 von König Ruprecht ernannt⁴⁾, zugleich schon seit 1402 Richter in Wiedenbrück, hat eine umfangreiche Thätigkeit entfaltet. Ihm folgte im Januar 1435 Dietrich Smulling, der aber von 1439 ab in Diensten der Herren von Büren begegnet. Von 1441—1454 war ein zweiter Jakob Stoffregen Freigraf, nach dessen Tode Helmich Lunink, Luymuck reversirte und 1455 von Kaiser Friedrich III. die Bestätigung erhielt; er lässt sich bis 1472 verfolgen. Doch führten 1444 Absalon Hornepenning von Müddendorf und Dietrich Ploiger von der freien krummen Grafschaft in Rheda gegen die Stadt Lüneburg auf Klage des Grafen Christian von Oldenburg einen Process, der sich bis 1447 hinzog und ersterem die freilich wirkungslose Reichsacht eintrug⁵⁾. Mit Hunolt Lyn 1487 schliesst unser Zeitabschnitt ab.

¹⁾ Kindl. Münst. Beitr. I N. 22 las Ryve statt Byve, welches eine Originalurkunde in Herford giebt; K. N. 193.

²⁾ Lodtmann Acta Osnabrug. 101.

³⁾ Dumber Deventer I, 585. Das Dorf steht auch in dem Osnabrücker Güterverzeichniss von 1240, Möser Werke VIII, 396. Ueber denselben Stuhl, der auch Tutinghausen geschrieben wird, schloss 1473 Konrad einen mir inhaltlich nicht bekannten Vertrag mit Bischof Konrad III. von Osnabrück.

⁴⁾ Chmel N. 2572.

⁵⁾ Ztschr. für Niedersachsen 1854 S. 219 ff., 234 ff.; Chmel Friedrich IV. II, 732 ff.

Im sechzehnten Jahrhundert bestritt Bischof Erich II. von Osnabrück die Herrlichkeitsrechte von Rheda und behauptete, der Graf besitze den Freistuhl nur Namens der Aebtissin von Herzebrock und habe ihn widerrechtlich erst von Herzebrock auf den Gokesberg, dann in den Hundehof und endlich unter die Linde zu Rheda verlegt¹⁾. Die Richtigkeit dieser Erklärung, welche zweifelhaft erscheint, lässt sich nicht mehr beurtheilen.

44. Abschnitt.

Die Grafschaft im Bisthum am Ende des elften Jahrhunderts.

Für einen verhältnissmässig frühen Zeitraum, der allerdings nur etwa drei Jahrzehnte umfasst, liegt eine ziemlich reiche Ueberlieferung vor. Die bisherigen Versuche, sie zu deuten, führten zu Ergebnissen, welche mir nicht als richtig erscheinen²⁾.

Mehrfach tritt in den Jahren 1070—1090 der Comitatus des Grafen Adalger hervor. Die Orte, welche die Urkunden nennen, liegen weithin zerstreut, aber von zweien wird ausdrücklich gesagt, dass sie in ihm lagen, das ist der Hof Drepper bei Diepholz und die Dingstätte Remsede bei Oesede³⁾. Das Gebiet ist auffallend gross, aber andere Grafschaftsrechte, z. B. der Altena-Isenberger, erstreckten sich über noch grösseren Raum. Adalger hatte einen Untergrafen Walderich, welcher auch selbständig als Graf erscheint. Die Urkunden lassen als ihre Dingorte ausser Remsede erkennen: Lathara, Barghusun, Rotanbeki und Rubenbike⁴⁾, von denen allen die Lage nicht feststeht. Indessen sind die beiden letzteren eine und dieselbe Stätte, denn die Zeugen sind fast die nämlichen; die zweite Form ist also durch fehlerhafte Abschrift entstanden. Ebenso erweist die Gleichheit der Zeugen, dass Lathara und Barchusen nahe bei einander lagen. Dass in Lathara etwa ein heutiges Laer, Lahre steckt, wird kaum bestritten werden. Nun liegt ein Laer am Laerbache nur eine Meile von einem Barkhausen (südlich und nördlich von Melle); beides sind alte Orte und kommen auch im bischöflichen Güterverzeichniss

¹⁾ Mittheil. Osnabrück II, 4 ff.

²⁾ Namentlich Wigand Archiv III, 132 ff. und Schröder a. a. O. 40 ff. Die Urkunden sind angeführt nach J. Möser's Sämmtliche Werke herausgegeben von Abeken VIII. Band, da sie dort zusammenstehen; einige Neudrucke gab auch Erhard.

³⁾ Möser N. 33, 41. Adalger lebte noch nach dem 1088 erfolgten Tode des Bischofs Benno, N. 41.

⁴⁾ Möser N. 28, 27, 25, 252.